

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

22. Januar 2020

Änderung der Tierseuchenverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die oben genannte Anhörung. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung werden die Grundlagen zur Bekämpfung der Moderhinke geschaffen. Weiter werden verschiedene Regelungen im Bereich der Aquakultur angepasst, die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter bei der Überwachung der Salmonellose verstärkt in die Probenahme einbezogen sowie verschiedene, auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Aktualisierungen und technische Anpassungen ans EU-Tierseuchenrecht vorgenommen.

Der Regierungsrat befürwortet im Wesentlichen die vorgesehenen Änderungen. In Bezug auf die geplante Bekämpfung der Moderhinke hat der Regierungsrat aufgrund der fehlenden Kostenschätzung für dieses Bekämpfungsprogramm Vorbehalte. Hier bedarf es für den Entscheid zur Umsetzung dieses Bekämpfungsprogramms auf kantonaler Ebene die Erarbeitung zusätzlicher Fakten.

Die detaillierten Anpassungsanträge befinden sich in der beiliegenden Stellungnahme in Tabellenform.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- vernehmlassungen@blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat Kanton Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 5000 Aarau

Kontaktperson : Barbara Thür

Telefon : 062 835 29 70

E-Mail : barbara.thuer@ag.ch

Datum : 22. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung sollen die Grundlagen für eine Bekämpfung der Moderhinke geschaffen werden. Weiter werden verschiedene Regelungen im Bereich der Aquakultur angepasst, die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter bei der Überwachung der Salmonellose verstärkt in die Probenahme einbezogen sowie verschiedene, auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Aktualisierungen und technische Anpassungen ans EU-Tierseuchenrecht vorgenommen.

Die vorgesehenen Änderungen befürworten wir. Explizit unterstützen wir die Moderhinke-Bekämpfung auch aus Sicht des Tierschutzes.

Eine wichtige Voraussetzung ist dabei aber, dass die Bekämpfung von der grossen Mehrheit der Schafhalterinnen und Schafhalter getragen wird. Das heisst, die Schafhalterinnen und Schafhalter müssen dazu bereit sein, die Aufwendungen finanzieller Art und die Einschränkungen und Disziplin im Tierverkehr auf sich zu nehmen.

In Bezug auf die vorgeschlagene Umsetzung zur Bekämpfung der Moderhinke fehlen in der aktuellen Verordnungsvorlage grundsätzliche Voraussetzungen. Insbesondere die Abschnitte 5 und 5a der Verordnungsvorlage sind aus nachfolgenden Gründen zu überarbeiten:

- **Auswirkungen auf die Kantone:** In den Erläuterungen wird festgehalten, dass durch das geplante Bekämpfungsprogramm ein Mehraufwand auf die kantonalen Veterinärämter zukommt. Allerdings fehlen konkrete Angaben, welche diesen Aufwand beziffern lassen. So ist nicht klar, welche Kosten die kantonalen Tierseuchenkassen für die Moderhinke-Bekämpfung zu tragen haben. Ohne Gesamtkostenschätzung und konkrete Zahlen können die Kantone weder beurteilen, ob sie die Kostenbeteiligung der Schafhalterinnen und Schafhalter als angemessen beurteilen, noch können sie entscheiden, ob sie den staatlichen Aufwand tragen können und wollen.
- **Datum der Inkraftsetzung:** Betreffend der Inkraftsetzung der Bestimmungen ist kein Datum erwähnt. In den Erläuterungen steht einzig, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertretern den Beginn der Moderhinke-Bekämpfung festlegen wird. Die Tierseuchenverordnung wird vom Bundesrat und nicht vom BLV in Kraft gesetzt. Es ist in der Verordnung zu regeln, wie der Zeitpunkt des Beginns der Moderhinke-Bekämpfung festgelegt wird, beziehungsweise welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit mit der Bekämpfung begonnen werden kann.
- **Tierverkehrskontrolle der Kleinwiederkäuer:** Die neuen Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle bei Schafen gelten ab dem 1. Januar 2020. Eine funktionierende Tierverkehrskontrolle ist eine wichtige Voraussetzung für die Moderhinke-Bekämpfung. Erfahrungsgemäss wird es mindestens 2–3 Jahre dauern, bis die Tierverkehrskontrolle bei den Schafen umgesetzt und etabliert ist. Daraus folgt, dass mit der Moderhinke-Bekämpfung frühestens im Jahr 2022 begonnen werden kann. Bevor diese Voraussetzung nicht gegeben ist, kann über einen Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Moderhinke-Bekämpfungs-Programms nicht entschieden werden. Es besteht keine Notwendigkeit, die betreffenden Verordnungsbestimmungen bereits jetzt zu erlassen.
- **Personelle Ressourcen** sind beim kantonalen Veterinärdienst angespannt. Das BVD-Ausrottungsprogramm bindet die für die Tierseuchenbekämpfung vorhandenen Fachkräfte nach wie vor stark. Vor einem Start der Moderhinke-Bekämpfung ist deshalb das BVD-Bekämpfungsprogramm abzuschliessen.

Weiter bitten wir Sie zu beachten, dass auch gewisse technische Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Moderhinke-Bekämpfungs-Programms noch nicht gegeben sind, was sich wiederum auf den möglichen Start des Programms auswirkt:

- Zur Durchführung dieses Vorhabens muss ein ASAN-Tierseuchenmodul speziell für die Moderhinke-Bekämpfung zur Verfügung stehen (Eingabemöglichkeit von Tierärzten, Verifizierung dieser Daten durch den Veterinärdienst, klar definierbare Geschäftsfälle etc.).
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie gegen Antibiotikaresistenzen (StAR) ist der flächendeckende Einsatz von Antibiotika zur Moderhinke-Bekämpfung ausgeschlossen. Die Sanierung von befallenen Schafbeständen hat mittels Klauenpflege und Klauenbädern zu erfolgen. Es bestehen jedoch noch offene Fragen bezüglich Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Zulassung der für die Klauenbäder vorgesehenen Wirkstoffe. Für die Moderhinke-Bekämpfung müssen zugelassene, umweltverträgliche und wirksame Produkte zur Verfügung stehen.

Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK) bietet auf freiwilliger Basis ein Moderhinke-Sanierungsprogramm für landwirtschaftliche Betriebe an. Im vorliegenden Entwurf der TSV ist nicht geregelt, welche Erleichterungen diese bereits durch den BGK sanierten Betriebe erhalten sollen.

Wie den Anträgen und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zu entnehmen ist, ist für verschiedene Aspekte des Bekämpfungsprogramms nicht ausreichend klar, wie sie korrekt umgesetzt werden sollen, weshalb eine Überarbeitung insgesamt notwendig ist.

Der Vorlage wird in den weiteren Themenbereichen, unter Berücksichtigung der Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen, zugestimmt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4. Bst. d	Wir begrüßen es, dass die Moderhinke als zu bekämpfende Seuche in die TSV aufgenommen wird. Die Seuche ist tierschutzrelevant. Der Veterinärdienst des Kantons Aargau erhält auch diesbezüglich immer wieder Meldungen aus der Bevölkerung. Zudem gibt es laut Literatur eine Leistungseinbusse (zum Beispiel verminderter Mastzuwachs) bei den betroffenen Tieren. Erfahrungen aus der Bekämpfung in den Kantonen Graubünden und Glarus sowie dem Fürstentum Liechtenstein zeigen, dass eine flächendeckende (schweizweite) Bekämpfung notwendig ist, da es zu Reinfektionen kommt.	

Art. 18a Abs. 3 ^{bis}	Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund, einen neuen Bienenstand, eine Auflösung des Bienenstandes oder den Wechsel des Imkers schneller zu melden, als dies bei einer neuen Tierhaltung oder dem Wechsel eines Tierhalters gefordert wird (siehe Abs. 3, Regelung für Equiden oder das Hausgeflügel: 10 Tage). Die geplante Änderung dürfte zudem schwierig zu kontrollieren sein. Während der Bienensaison können Bienen ja überhaupt ohne Meldung auf Sommerstände verstellt werden, sofern sie den Inspektionskreis nicht verlassen. Dies ist viel gefährlicher als der Wechsel des Imkers. Wenn schon, müsste die gleiche Meldefrist auch auf die Haltungen von Equiden und Geflügel gemäss Art. 18a Abs. 3 eingeführt werden.	Keine Änderung des Artikels. Eventualiter gleiche Änderung in Art. 18a Abs. 3
Art. 19. Abs. 2	Es wird fälschlicherweise der Begriff "Inspektionsbetrieb" verwendet.	"Inspektionsbetrieb" durch "Inspektionskreis" ersetzen
Art. 23 Abs. 1	Die fachlichen Anforderungen, die an die Tierärztin oder den Tierarzt zu stellen sind, sollen zwecks Harmonisierung des Vollzugs in einer Vollzugsweisung definiert werden.	Ein entsprechender Satz ist einzufügen, zum Beispiel "das BLV definiert die Mindestanforderungen an die Tierärztin oder den Tierarzt in einer Vollzugsweisung"
Art. 23 Abs. 4	Dokumentationen, die im Geltungsbereich der Tierseuchengesetzgebung gefordert werden, sind üblicherweise während dreier Jahre aufzubewahren und nicht über deren fünf. Zur Dokumentation zur Gesundheitsüberwachung ist die gleiche Aufbewahrungsfrist vorzuschreiben.	Die Unterlagen sind während drei Jahren aufzubewahren.
Art. 51 Abs. 2 ^{bis}	Es entspricht der bestehenden Praxis, dass für Besamungstechniker nur im Wohnortkanton die Bewilligung erteilt wird. Die nach Art. 55 zu führende Kontrolle bietet ausreichend Handhabe zur Abklärung von Mängeln. Allfällig ist Art. 55 dahingehend zu ergänzen, dass die Kontrolldaten in jedem Kanton, in dem der betreffende Besamungstechniker tätig ist, den Behörden zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sind.	Die Bewilligung für die Besamungstechnikerin oder den Besamungstechniker gilt für die ganze Schweiz. Das Gesuch ist der Behörde im Wohnsitzkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.
Art. 118	Die vorgesehenen Erleichterungen im Falle der Afrikanischen Schweinepest werden begrüsst, da diese deutlich weniger ansteckend ist (zum Beispiel nicht durch die Luft) als es die Klassische Schweinepest ist.	
Art. 119	Die Bestimmung betrifft im Gegensatz zum bisherigen Art. 119 nur die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Überwachungszonen. Die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Schutzzonen richtet sich nach Art. 94. Aus Gründen der Verständlichkeit ist zu prüfen, ob nicht die Bestimmungen zur Aufhebung der Massnahmen in den Schutzzonen weiterhin in Art. 119 auch aufgeführt werden könnten.	

Art. 174 e Abs. 2 ^{bis}	Gemäss Verordnungstext ist eine serologische Untersuchung des Bestandes gefordert, gemäss Text in den Erläuterungen die serologische Untersuchung einer Rindergruppe. Wir gehen davon aus, dass eine Rindergruppe und nicht eine unbestimmte Gruppe von Rindern serologisch zu untersuchen ist. Die ist im Artikel zu präzisieren.	...die serologische Untersuchung einer Rindergruppe des Bestandes....
Abschnitte 5 und 5a	Die Umsetzung der im 5. Abschnitt festgelegten Vorgaben, insbesondere die Anordnung einer Sperre 1. Grades, ist nur im Zusammenhang mit einem Bekämpfungsprogramm zielführend. Aus diesem Grund sind die Abschnitte 5 und 5a auch gleichzeitig in Kraft zu setzen.	Die Abschnitte 5 und 5a sind gleichzeitig in Kraft zu setzen.
Art. 228a Abs. 2	Neben den Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden, sind auch Vorschriften technischer Art über die Interpretation der Befunde zu erlassen.	..., die Untersuchungsmethoden und die Interpretation der Befunde.
Art. 228b ff.	Um eine Verbringung von Schafen aus gesperrten Beständen wirksam zu verhindern, muss in der TVD ersichtlich sein, ob ein Betrieb gesperrt ist oder nicht.	Schaffung der Grundlage für die Abbildung der Sperre in der TVD.
Art. 228b Abs. 2 und Art. 228c Abs. 2	In Art. 228b wird der Begriff "negativer Befund" verwendet, in Art. 228c der Begriff "negatives Untersuchungsergebnis". Es ist unklar, ob hier das gleiche gemeint ist. Handelt es sich in Art. 228b um einen Bestandes-Befund und in Art. 228c um Einzelresultate? Die Begriffe sind einheitlich zu verwenden und die Interpretation der Befunde beziehungsweise Resultate sind in Vorschriften technischer Art zu präzisieren (s. dazu auch Bemerkung zu Art. 228a Abs. 2).	Einheitliche Begriffsverwendung
Art. 229	Es ist unklar, wann, beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen mit dem nationalen Bekämpfungsprogramm begonnen wird. Aufgrund der unter den allgemeinen Bemerkungen formulierten Vorbedingungen ist ein Beginn nicht vor 2022 denkbar.	Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor mit der Bekämpfung begonnen werden kann, sind verbindlich zu regeln.
Art. 229a Abs. 2	Die angegebenen Pauschalen für die Entschädigung der Leistungserbringer sind nicht nachvollziehbar. In den Erläuterungen finden sich keine Angaben dazu, wie diese Tarife zustande gekommen sind. So sind zum Beispiel aktuell die Kosten für die Laboruntersuchung einer Sammelprobe höher als die angeführten Fr. 40.–.	Überprüfung der Pauschalen unter Einbezug der Kantone und der Laboratorien.

Art. 229b Abs. 2	Die Abgabe der Schafhalter je Sammelprobe ist nach Überprüfung der Laborkosten (siehe Bemerkung zu Art. 229a) gegebenenfalls anzupassen. Im Rahmen der Sanierung sind notwendige Folgeuntersuchungen ebenfalls zu berücksichtigen. Da Folgeuntersuchungen nach erfolgter Grunduntersuchung und der ersten Nachuntersuchung (Art. 229a Abs. 1 Bst. a) vor allem dann durchgeführt werden müssen, wenn die Sanierung nicht korrekt durchgeführt wurde oder eine Reinfektion durch Nichteinhalten der vorgesehenen Massnahmen stattfand, sollte der Halter verpflichtet werden, die ganzen Laborkosten zu übernehmen.	Folgeuntersuchungen sind zu berücksichtigen. Kosten allfälliger weiterer Proben, die infolge mangelhafter Durchführung der Sanierung durch die Tierhalterin oder den Tierhalter oder der Missachtung vorgeschriebener Massnahmen nötig werden, sind durch die Tierhalterin oder den Tierhalter zu übernehmen.
Art. 229d Abs. 2	Der Grund für eine zeitliche Begrenzung des Kurses auf Verordnungsstufe ist nicht ersichtlich. Die benötigte Zeit soll sich nach den zu vermittelnden Inhalten richten.	Satzteil "und dauert einen halben Tag" streichen.
Art. 229d Abs. 3	Bei der Programmierung ist darauf zu achten, dass die eingegebenen Daten als Grundlage für die Abrechnung der tierärztlichen Leistungen durch den Veterinärdienst genutzt werden können.	
Art. 229e Abs. 1	Mit Beginn einer Untersuchungsperiode ist der Tierverkehr nur noch unter Betrieben mit dem gleichen Status, beziehungsweise vom negativen Status weg möglich. Zumindest im ersten Jahr der Sanierung wird ein grosser Zeitdruck zur Untersuchung der Bestände entstehen, da alle Schafhalter so schnell wie möglich einen Status "Moderhinke frei" haben wollen. Der Begriff "letzte amtliche Kontrolle" muss in diesem Zusammenhang präzisiert werden. Ist die "letzte amtliche Kontrolle der laufenden Untersuchungsperiode " gemeint, was letztlich immer zu grossem Druck bei den Veterinärdiensten zu Beginn der Untersuchungsperiode führt? Oder wäre es gangbar, die Definition "letzte amtliche Kontrolle und keine klinischen Anzeichen von Moderhinke im Betrieb" anzuwenden? Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK) bietet bereits jetzt auf freiwilliger Basis ein Moderhinke-Sanierungsprogramm für landwirtschaftliche Betriebe an. Im vorliegenden Entwurf der TSV sollte geregelt werden, wie mit den bereits durch den BGK sanierten Betrieben umgegangen wird.	Definition des Begriffs "letzte amtliche Kontrolle" Erleichterung für die durch den BGK mit nachweislich negativem Befund sanierten Betriebe. Diese sollten Erleichterungen im Tierverkehr erhalten, das heisst erst gesperrt werden, wenn eine Testung im Rahmen des Sanierungsprogramms positiv ausfällt, ansonsten ist davon auszugehen, dass die Betriebe negativ sind. Ein Kostenerlass für die erste Untersuchungsrunde ist zu überlegen.

Art. 229e Abs. 2	Neben Viehmärkten und Weidehaltung mit anderen Tieren gibt es auch andere Veranstaltungen, bei denen Tiere verschiedener Bestände miteinander in Kontakt kommen. Zu denken ist dabei insbesondere an Ausstellungen oder Schafscher-Anlässe. Ergänzen: ...an Viehmärkten und anderen Veranstaltungen....	nur an Viehmärkten, Ausstellungen, anderen Veranstaltungen und.....teilnehmen.
Art. 229f	Eine Impfung gegen Moderhinke hat – wenn überhaupt – nur Bedeutung bei klinisch manifester Moderhinke und ist grundsätzlich zu hinterfragen, da dann ja eine Sanierung notwendig ist.	Während der fünfjährigen Dauer des Ausrottungsprogramms dürfen Schafe nicht gegen Moderhinke geimpft werden.
Art. 238a Abs. 1a ^{bis}	Es geht bei der Bekämpfung der Paratuberkulose nicht um eine Bestandes-Sanierung, sondern um die Bekämpfung einer klinisch sichtbaren Erkrankung. Zudem bleibt mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach saugende Jungtiere spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden sollen, unklar, was mit "saugenden Jungtieren" gemeint ist: Jene Tiere, die bei Diagnosestellung saugend waren? Meist sind die Muttertiere ja schon einige Zeit erkrankt – die Ausscheidung über die Milch kann also schon längere Zeit andauern. Auch jene Kälber, die mit Muttermilch getränkt wurden, sind eigentlich im engeren Sinne saugend. Wie ist vorzugehen, wenn Kolostrum verschiedener Mütter gemischt an verschiedene Kälber vertränkt wurde? Gilt die Massnahme dann auch für diese Kälber, also für alle Kälber des Bestandes? Was ist mit anderen Jungtieren, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren, auch wenn sie nicht saugen oder gesaugt haben? Fachlich macht der Einbezug alleine der saugenden Kälber keinen Sinn. Die Jungtiere sollen im Vollzug ganz weggelassen werden, wie ursprünglich vom BLV vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Massnahme ist nur bei einer Bestandes-Sanierung sinnvoll. Dies aber auch nur in Verbindung mit anderen Massnahmen im Bestand und auf freiwilliger Basis.	Bestimmung Art. 238a Abs. 1a ^{bis} streichen.
Art. 295a	Im Zusammenhang mit den Informationsmassnahmen zur Afrikanischen Schweinepest hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Grundlage zur Mitwirkungspflicht bei der Informationsverbreitung für Betreiber von Rastplätzen fehlt. Es ist zu prüfen, ob die Mitwirkungspflicht gemäss Art. 295a nicht auch auf die für Rastplätze und Raststätten verantwortlichen Stellen ausgedehnt werden sollte.	